

# Schützenverein Raven-Rolfen

## von 1925 e.V.



## Satzung

### **des Schützenvereins Raven-Rolfen von 1925 e.V.**

#### Paragraph 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Raven-Rolfen von 1925 e.V. und hat seinen Sitz in Raven – Kreis Lüneburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### Paragraph 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Tradition und des Schützenbrauchtums und stützt darüber hinaus den Heimatgedanken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Er soll keinen Gewinn erstreben. Durch die Angehörigkeit zu einem übergeordneten Verband steht den Mitgliedern Versicherungs- und Rechtsschutz zu.

#### Paragraph 3

#### Die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Diejenigen, die dem Verein beitreten wollen, haben sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden, der den Antrag dem Vorstand unterbreitet. Dieser hat über seine Aufnahme oder Nichtaufnahme zu entscheiden. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Zur Genehmigung eines Aufnahmeantrages ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Versammlung erforderlich.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Durch Versammlungsbeschluss können Mitglieder aus nachstehenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. Weigerung der Beitragszahlung nach einjährigem Rückstand und zweimaliger Mahnung
2. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Grober Verstoß gegen das Ansehen und die Beschlüsse des Vereins

Ehrenmitglieder können vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn hierfür besondere Gründe vorhanden sind. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an Wettkämpfen teilnimmt.

## **Paragraph 4** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Vereinsveranstaltungen und an den Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

Die Jugendgruppe wählt aus ihren Reihen einen Sprecher, der ihre Interessen gemeinsam mit dem Jugendwart vertritt.

Den Beschlüssen der Mehrheit ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen und die Interessen des Vereins nicht geschädigt werden.

Die Königswürde kann erst von Mitgliedern errungen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bis zur jeweiligen Generalversammlung dem Verein beigetreten sind.

Die Jungschützen (Junioren) vom 18.-25. Lebensjahr schießen in ihrer Klasse den Jungschützenkönig – oder Königin aus.

Der Jugendkönig – oder Königin bis 18 Jahre wird ebenfalls gesondert ausgeschossen.

## **Paragraph 5** **Die Vereinsleitung**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Kommandeur.

Dem erweiterten Vorstand gehören an: die Schießwarte, die Damenwartin, der Jugendwart, der Scheibenwart, der Platzwart, der Leiter für Schießstandbau, der Bauwart, der Jugendgruppensprecher, der Sprecher der Preiskommission, der Sprecher der Kinderschützenfestkommission, der Schützenkönig und die Königin mit ihren Adjutanten.

Gemäß Paragraph 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gegen Dritte zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, und zwar so, dass in jedem Jahr ein Mitglied dieses Vorstandes zur Wahl steht.

Außerdem sind in jedem Jahr zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein und schlägt die zur Durchführung besonderer Arbeiten erforderlichen Vereinsausschüsse vor.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

## **Paragraph 6** **Die Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Versammlungen erfolgen schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eine Woche vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, sowohl des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt. Sollte Stimmengleichheit entstehen, so hat der Vorsitzende in diesem Fall eine zweite Stimme und damit die Entscheidung. Abstimmung über wichtige Punkte haben in der Versammlung durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern verlangt wird.

## **Paragraph 7** **Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen**

Zur Deckung der Kosten wird ein Beitrag erhoben, der jeweils von der Versammlung geändert werden kann. Der Beitrag ist in zwei Raten, per 01.04. und 01.10. des Kalenderjahres zu zahlen. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird eine Gebühr erhoben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Umlagen erhoben werden. Hierzu sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Paragraph 8** **Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, oder durch den Vorstand, wenn die Mitgliederzahl unter zehn absinkt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Landkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Jugend zu verwenden hat.

Genehmigt durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 22. April 1993.

Der Vorstand:

Gez. Gellersen  
Gez. Fehrmann  
Gez. Struckmeyer